

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/12 B

L 16 R 355/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 R 672/07 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auch für die Zeit vom 1.7.2002 bis 30.9.2009 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum einen einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indes nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich auch nichts Gegenteiliges aus den Urteilen des BSG vom 5.2.2008 (B 2 U 25/06 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 11) und vom 24.11.2005



(B 9a/9 V 8/03 R - SozR 4-3100 § 1a Nr 1). Bei den diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Verfahren handelte es sich nicht um Beschwerde-, sondern um Revisionsverfahren, auf die § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG keine Anwendung findet.

- 8 Zum anderen macht der Kläger einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend.
- 9 Hierzu trägt er sinngemäß vor, der Sachverständige Prof. Dr. H. N. habe sich zumindest unklar über den Zeitpunkt des Eintritts der bei ihm, dem Kläger, festgestellten Leistungseinschränkungen geäußert und hätte daher hierzu ergänzend befragt werden müssen. Mit Schriftsatz vom 26.10.2011 habe er beantragt, den Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens zu laden, um zu klären, ob er die von ihm diagnostizierten Leistungseinschränkungen bereits seit der Nierentransplantation im August 2001 als gegeben ansehe. Diesem Beweisantrag sei das LSG zu Unrecht nicht nachgekommen.
- 10 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig aufgezeigt.
- 11 Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhaltenen Beweisantrags.
- 12 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 13 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungs-



grund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 14 Der Kläger hat weder einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG noch einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG herausgestellt, dem das Berufungsgericht widersprochen habe. Er macht lediglich geltend, das LSG habe verkannt, dass bei ihm eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege, bei der nach der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 5.10.2005 - B 5 RJ 6/05 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 5*) ein Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes unmöglich sei. Hat das LSG aber nach dem eigenen Vorbringen des Klägers die Tatsachen nicht festgestellt, an die das BSG eine bestimmte Rechtsfolge knüpft, liegt schon deswegen keine Divergenz vor, weil das Berufungsgericht in seinem Urteil von einem anderen Sachverhalt ausgegangen ist als demjenigen, der der zitierten höchstrichterlichen Entscheidung zugrunde gelegen hat.
- 15 Mit dem genannten Vorbringen rügt der Kläger letztlich wieder die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, auf deren angebliche Fehlerhaftigkeit jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (*nochmals § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

